

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 4
Thema: Sozialrechtliche Leistungen und Unterhaltsregress
Leitung: Direktorin des AG Birgit Niepmann, Siegburg

Arbeitskreisergebnisse

1. These

Der Anspruchsübergang auf den Sozialleistungsträger setzt die tatsächliche Bewilligung der Sozialleistung voraus. Auf die Rechtmäßigkeit des bewilligenden Verwaltungsaktes kommt es nicht an. Eine Ausnahme gilt nur, wenn dieser nichtig ist.

Angenommen mit 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen

2. These

Ein Anspruchsübergang auf den Träger der Sozialhilfe sollte nach § 94 III S. 1 Nr. 1 SGB XII auch dann ausgeschlossen sein, wenn in der Person des Schuldners die Voraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II vorliegen. Der Gesetzgeber sollte für eine entsprechende Klarstellung sorgen.

Angenommen mit einer Enthaltung

3. These

Maßstab für eine sozialhilferechtliche Vergleichsberechnung sollte in einem solchen Fall das SGB II sein.

Angenommen mit 12 : 2 (Gegenstimmen) : 5 (Enthaltungen)

4. These

Im Rahmen des § 94 III 1 Nr. 1 SGB XII ist nur auf die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen, nicht auf die Einsatzgemeinschaft insgesamt abzustellen.

Angenommen bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen.

5. These

§ 94 III 1 Nr. 1 SGB XII ist insoweit Ausdruck eines allgemeinen sozialrechtlichen Grundsatzes und damit auch in Fällen des § 33 SGB II anzuwenden.

Angenommen mit 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung.

6. These

Die Härteklausele des § 94 III 1 Nr. 2 SGB XII ist Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens. Der Begriff der unbilligen Härte ist im Sinne der Vernachlässigung sozialer Belange zu verstehen (so BGH FamRZ 2010, 1418f).
Die Härteklausele sollte insoweit in die Regelung des § 33 SGB II aufgenommen werden.

7. These

Der Arbeitskreis sieht einen Regelungsbedarf für die Fälle, in denen Grundsicherung nicht gewährt wird, weil einer von mehreren Pflichtigen die Einkommensgrenze des § 43 II 2 SGB XII überschreitet.

Der Arbeitskreis regt eine Regelung dergestalt an, dass Grundsicherung stets gewährt wird, wenn die persönlichen Voraussetzungen des § 41 SGB XII vorliegen. Die Unterschreitung der Einkommensgrenze sollte als eigener Ausschlusstatbestand nach § 94 SGB XII formuliert werden.

Mehrheitlich angenommen

8. These

Der Anspruchsübergang nach § 33 SGB II umfasst Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

Angenommen bei zwei Enthaltungen

9. These

Die unterschiedliche Behandlung der Kosten der Unterkunft im Unterhaltsregress nach § 94 SGB XII (§ 94 I 6 SGB XII) und § 33 SGB II (Anspruchsübergang in Höhe der vollen Kosten der Unterkunft) ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Einstimmig angenommen

10. These

Aus unterhaltsrechtlicher Sicht ist auch im Übrigen eine weitgehende Angleichung der Übergangsvorschriften des § 94 SGB XII und § 33 SGB II wünschenswert. Die Besonderheiten des § 7 UVG sollen davon unberührt bleiben (keine sozialrechtliche Vergleichsberechnung, Anspruchsübergang auch bei fiktiven Einkünften).

Einstimmig angenommen.

11. These

Überträgt der Sozialleistungsträger im Einvernehmen mit dem bedürftigen Gläubiger den Unterhaltsanspruch auf diesen zurück, sollte Verfahrenskostenhilfe im Sinne einer effizienten Geltendmachung auch für den rückübertragenen Teil, also für den Unterhaltsanspruch insgesamt bewilligt werden (gegen BGH FamRZ 2008, 1159ff).

Einstimmig angenommen